

RS Vwgh 1976/3/29 1520/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1976

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Kärnten
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §833;
ABGB §834;
FIVfGG §21 impl;
FIVfLG Krnt 1970 §44 Abs2;
FIVfLG Krnt 1970 §86 Abs4;
1. ABGB § 833 heute
2. ABGB § 833 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 834 heute
2. ABGB § 834 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Ausführungen dahingehend, daß § 86 Abs 4 Krnt FLG offensichtlich den Normen der § 833 und § 834 ABGB nachgebildet ist. Nach der Rechtsprechung des OGH zu diesen Bestimmungen sind Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung, solche der Erhaltung und Verwaltung des gemeinsamen Gutes dienenden Verfügungen, die sich im gewöhnlichen Verlauf der Dinge als notwendig oder zweckmäßig erweisen, dem Interesse aller Miteigentümer dienen und keinen besonderen Kostenaufwand erfordern. Nicht zur ordentlichen Verwaltung gehört die Regelung der Benutzung der gemeinsamen Sache durch die einzelnen Mitglieder (Hinweis auf E d. OGH, SZ XXVII 312, SZ XXVIII 18 u.a.) Ausführungen dahingehend, daß Paragraph 86, Absatz 4, Krnt FLG offensichtlich den Normen der Paragraph 833 und Paragraph 834, ABGB nachgebildet ist. Nach der Rechtsprechung des OGH zu diesen Bestimmungen sind Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung, solche der Erhaltung und Verwaltung des gemeinsamen Gutes dienenden Verfügungen, die sich im gewöhnlichen Verlauf der Dinge als notwendig oder zweckmäßig erweisen, dem Interesse aller Miteigentümer dienen und keinen besonderen Kostenaufwand erfordern. Nicht zur ordentlichen Verwaltung gehört die Regelung der Benutzung der gemeinsamen Sache durch die einzelnen Mitglieder (Hinweis auf E d. OGH, SZ römisch 27 312, SZ römisch 28 18 u.a.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1976:1975001520.X02

Im RIS seit

19.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at